

Als Zusatzstrafen werden wahrscheinlich vorzusehen sein: Geldstrafe, Vermögenseinziehung, Berufsverbot, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung.

Schon jetzt dürfte klar sein, daß die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte nur bei schwersten Verbrechen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht und gegen das Leben in Frage kommen wird. Bei der Regelung der Zusatzstrafen kommt es genau wie bei den Hauptstrafen auf eine klare, die Praxis anleitende Darstellung der Voraussetzungen und der Zielrichtung der einzelnen Zusatzstrafen an, was beispielsweise für die öffentliche Bekanntmachung durchaus noch gründliche Untersuchungen notwendig macht; denn die bisherige Praxis mit der öffentlichen Bekanntmachung ist noch sehr unterschiedlich und zeigt Unklarheiten bezüglich der Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit.

7. Fragen der Verantwortlichkeit und Bestrafung Jugendlicher:

Die sich aus der Neugestaltung der Verantwortlichkeit und Bestrafung Jugendlicher ergebenden Probleme sind in dieser Zeitschrift schon breit diskutiert worden⁵, so daß wir uns hier auf einige zusammenfassende Bemerkungen beschränken können. Ausgangspunkt muß die Erkenntnis sein, daß die Bekämpfung der Jugendkriminalität ein Teil des Kampfes gegen die Kriminalität überhaupt ist und trotz einiger aus der Entwicklung der Jugendlichen entspringenden Besonderheiten keine eigenen Wege gehen kann. Für das Jugendstrafrecht gelten die Prinzipien unseres sozialistischen Strafrechts grundsätzlich uneingeschränkt, es ist kein selbständiger Rechtszweig. Im Vordergrund stehen im wesentlichen folgende Fragen:

1. Die Verantwortlichkeit Jugendlicher (Strafmündigkeit)
2. Das System der Strafmaßnahmen
3. Der Jugendstrafvollzug.

All diese Probleme sind eng verflochten mit den generellen Fragen der Ausgestaltung des StGB. So können beispielsweise die Besonderheiten für die Bestrafung Jugendlicher erst dann endgültig festgelegt werden, wenn über das Strafsystem generelle Klarheit besteht. Auch die Jugendkriminalität kann nur im Prozeß der sozialistischen Umwälzung überhaupt überwunden werden. Hier kommt es besonders darauf an, alle für die Jugenderziehung Verantwortlichen und nicht zuletzt die Jugend selbst zu mobilisieren, die Wurzeln der Jugendkriminalität zu beseitigen.

8. Fragen der Ausgestaltung des Besonderen Teils:

Der Besondere Teil des StGB muß eine Konkretisierung der in der Präambel und im Allgemeinen Teil dargelegten Funktion des Strafrechts sein und diese in fest umrissenen, einfachen und verständlichen Verbotsnormen als Grundlage für die Bestrafung der Einzeltat zum Ausdruck bringen. Die einzelnen Abschnitte des Besonderen Teils müssen in sich geschlossen den typischen Inhalt der Straftaten des jeweiligen Abschnittes widerspiegeln. Sie müssen die Straftaten als Konflikte kennzeichnen, die im Gegensatz zur Gesetzmäßigkeit unserer Entwicklung stehen. Es ist anzustreben, daß die Tatbestände nicht nur die äußere Seite der Straftat und ihre unmittelbaren Folgen beschreiben, sondern auch ihre Ursachen und Zielsetzung sowie die tiefere gesellschaftliche Wirkung. Damit könnte ihr abstrakter Verbotscharakter überwunden werden. Weiter muß der Besondere Teil Art und Weise der Überwindung des Verbrechens, die Notwendigkeit und die Art seiner Bestrafung zum Ausdruck bringen.

Diese Forderungen können realisiert werden einmal durch einleitende Grundsatzbestimmungen vor den einzelnen Abschnitten oder Unterabschnitten, die das Wesen der betreffenden Deliktsgruppe, die Methoden der Überwindung der zugrunde liegenden Widersprüche und die spezifische strafpolitische Linie wiedergeben. Denkbar ist bei bestimmten Deliktsgruppen auch ein besonderer Hinweis auf die Übertragung der Behandlung bestimmter Straftaten auf gesellschaftliche Einrichtungen oder eine direkte Verweisung auf das Disziplinar- oder Ordnungsstrafrecht, um auch hier zum Ausdruck zu bringen, daß die Strafe unter sozialistischen Bedingungen das letzte Mittel der Erziehung des einzelnen und damit nicht die Haupterziehungsmethode ist. Denkbar ist beispielsweise bei Verletzungen von bestimmten wirtschaftsregelnden Bestimmungen, die einfache Begehung unter Ordnungsstrafschutz zu stellen und nur bei Vorliegen erschwerender Umstände Kriminalstrafen anzudrohen.

Der Ausnahmecharakter der Freiheitsstrafe gegen Ersttäter bei Straftaten, die nicht aus einer feindlichen Einstellung zu unserer Gesellschaftsordnung heraus begangen werden, muß gerade im Besonderen Teil deutlich werden. So sollte man die bedingte Verurteilung in den Strafdrohungen der einzelnen Normen direkt aufführen. Das Verhältnis von Verbot und Gebot muß diskutiert werden. Uns erscheint es wahrscheinlich, daß eine Aufnahme von Geboten nur bei einzelnen Straftatbeständen, vielleicht bei Unterlassensdelikten (z. B. unterlassene Hilfeleistung), richtig ist.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundsatzbestimmungen für die Abschnitte des Besonderen Teils wird zwangsläufig die Frage der ganzen Systematik des Besonderen Teils erneut auf die Tagesordnung gesetzt. In den bisherigen Diskussionen hat sich schon erwiesen, daß eine Trennung der Kapitel „Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum“ und „Verbrechen gegen die sozialistische Wirtschaftsordnung“ falsch und desorientierend ist. Die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Verbrechen gegen die sozialistische Wirtschaft stehen im engsten Zusammenhang und können nicht voneinander losgelöst behandelt werden.

Die weiteren Arbeiten

Der weitere Arbeitsplan der Grundkommission muß genügend Zeit für eine gründliche wissenschaftliche Arbeit vorsehen. Andererseits darf aber auch die Gesetzgebung nicht hinter der Gesamtentwicklung zurückbleiben. Die Aufgabe der Erreichung eines maximalen Zeitgewinnes steht nach wie vor auch bei der Schaffung eines sozialistischen Strafgesetzbuchs; denn dieses soll bei der sozialistischen Umgestaltung noch einen entscheidenden Beitrag leisten. Diese Feststellung hat allgemeine Bedeutung und Gültigkeit für alle großen Gesetzgebungsarbeiten. Gleiches gilt auch vom prinzipiellen Inhalt der Kritik am ersten Entwurf des Allgemeinen Teils und den daraus von der StGB-Grundkommission gezogenen Schlußfolgerungen.

Nach dem Arbeitsplan der Grundkommission beginnt die Diskussion zum überarbeiteten Entwurf des Allgemeinen Teils im Mai. Bis Ende des Jahres sollen dann die überarbeiteten Kapitel des Besonderen Teils nacheinander von den einzelnen Unterkommissionen der Grundkommission zur Beratung vorgelegt werden.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsweise wurde die Bildung einer Anleitungsguppe für die Unterkommissionen beschlossen. -Ihre Aufgabe ist es, für eine termingerechte, kontinuierliche und qualifizierte Arbeit der Unterkommissionen als Voraussetzung für eine gute Arbeit der Grundkommission und damit für die Fertigstellung des StGB-Entwurfs zu sorgen. Weiterhin prüft die Anleitungsguppe die Vorlagen der Unterkommissionen, um so das Einreichen ungenügen-

⁵ Hartmann, Für eine Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1959 S. 305 ff; Fräbel, Soll die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafen im Jugendstrafrecht beibehalten werden, NJ 1959 S. 93 ff.